

Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

(Honorarprofessorensatzung) vom 08.06.2009

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 89 i. V. m. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08 S. 318) folgende Honorarprofessorensatzung erlassen. Die Honorarprofessorensatzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 05. November 2009 genehmigt worden.

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und das Vorschlagsrecht zur Bestellung von Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren im Sinne des § 53 BbgHG. Sie soll ein qualitätssicherndes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der HFF wirksam unterstützt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der HFF kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb der HFF tätig sind, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der HFF einsetzen werden.

(2) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit i.d.R. von mindestens 4 Jahren an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

(3) Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Antrag, ob die Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur HFF. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor begründen weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professorin oder eines Professors. Die Honorarprofes-

sorin und der Honorarprofessor haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtung.

(5) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden Angehörige der HFF. Gemäß § 58 Abs. 3 BbgHG kann die Präsidentin oder der Präsident auf begründeten Antrag des Fakultätsrates der Honorarprofessorin und dem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer verleihen. Voraussetzung ist, dass die Honorarprofessorin und der Honorarprofessor die Einstellungsvoraussetzungen des § 39 BbgHG erfüllen sowie die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnehmen.

§ 3 Vorschlagsverfahren zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer kann eine Person, die die Anforderungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, zur Berufung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Dekanin oder dem Dekan vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen der oder des Vorgeschlagenen beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
- Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums
- Nachweis der in § 2 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen; insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit; sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/ oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten;
- Darlegung der Gründe und der Motivation der oder des Vorgeschlagenen für die angestrebte Honorarprofessur;
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben in der Fakultät.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Vorschlag auf Berufung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor mit ihrem oder seinem Votum dem Fakultätsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit den Vorschlag ablehnen und unterrichtet unverzüglich den Fakultätsrat.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Stimmt der Fakultätsrat und die Präsidentin oder der Präsident dem Verfahren zu, erfolgt unverzüglich die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 38 Abs. 2 BbgHG. Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon ein stimmberechtigtes Mitglied, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt hat nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Studierende.

(2) Wenn die Fakultät im Ausnahmefall eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen, davon ist ein stimmberechtigtes Mitglied, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt wurde.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Beauftragte für Behinderte oder der Beauftragte für Behinderte, sofern ein Schwerbehinderter oder eine Schwerbehinderte vorgeschlagen wird;
- die Gleichstellungsbeauftragte der HFF oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich zur Sichtung der Unterlagen des Vorschlages zusammen. Sie lädt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen schriftlich zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission ein.

(2) Die Berufungskommission holt zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein. Die Gutachten müssen die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass

die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Lehr- und Forschungsaufgaben der HFF geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an eine Professur gestellt werden.

(3) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das ihren Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 Berufungsvorschlag zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag. Die Berufungskommission leitet ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung der Dekanin oder dem Dekan zu.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme unverzüglich dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu.

(3) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgHG entsprechend.

(4) Die Berufungskommission und der Fakultätsrat tagen in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht finden die Vorschriften der Grundordnung der HFF Anwendung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 Verfahren der Präsidialebene zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Nach dem Votum des Fakultätsrates, der Stellungnahme des Senats und der Überprüfung der Verfahrens- und Rechtmäßigkeit des abgeschlossenen Berufungsvorgangs durch die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmten Stelle in der Hochschulverwaltung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in der Regel innerhalb eines Monats über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. Negative Voten der Berufungskommission und/oder des Fakultätsrates sind zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung bzw. zwecks Mitteilung an die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen vorzulegen.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten, befristet für die Dauer von fünf

Jahren oder in begründeten Fällen unbefristet. Erneute Befristungen sind unter der Berücksichtigung der Evaluation der bisherigen Tätigkeit möglich.

(3) Bei unbefristeten Bestellungen zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor erfolgt die Verabschiedung entsprechend Art. 1 § 45 Abs. 2 BbgBRNG.

§ 8 Rücknahme, Widerruf der Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor kann widerrufen werden, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder die Lehrtätigkeit an der HFF nicht ausgeübt wurde. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 9 Antrittsvorlesung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Aushändigung der Bestellsurkunde stellt sich die Honorarprofessorin und der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 10 Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren

(1) Unter Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen bzw. des besonderen Verdienstes um die Hochschule schlägt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung Personen vor, die sich in besonderer Weise auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Kultur oder Technik für das Land Brandenburg verdient gemacht haben.

(2) Gemäß § 53 Abs. 4 BbgHG hat das zuständige Mitglied der Landesregierung das Recht, diese Personen nach eigener Prüfung zu bestellen. Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Professorin ehrenhalber [e.h.]“ oder „Professor ehrenhalber [e.h.]“ verliehen.

(3) Die Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren werden als solche nicht Mitglieder oder Angehörige der HFF.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.